

AMTSBLATT

DES KREISES SANDOMIERZ.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kronen. №. 15. Sandomierz, den 25. November 1917.

Inhalt auf der letzten Seite:

Audienzen bei Seiner Exzellenz dem Herrn Militärgeneralgouverneur.

Seine Exzellenz der Herr Militärgeneralgouverneur wird von nun an alle Privatparteien lediglich nur einmal in der Woche, u. zw. an jedem Freitag von 10 bis halb 1 h mittags empfangen.

AMTLICHER TEIL.

E. Nr. 18529| VA.

1.

Amtstage in Bauernangelegenheiten.

Zur Erledigung der in die Kompetenz des k. u. k. Kreiskommandos fallenden Bauern- Angelegenheiten werden seit ersten Dezember l. J. Amtstage abgehalten werden und zwar am nächsten Donnerstag nach dem Ersten und nach dem Fünfzehnten eines jeden Monats um 12 Uhr Mittags in den Kanzleiräumen der politischen Abteilung.

Zur Teilnahme an diesen Amtstagen wurde auch der gewesene Amts-Geometer Herr Johann Chołcomski eingeladen.

Alle wichtigeren Bauern- Angelegenheiten sind womöglich an diesen Amts- Tagen persönlich vorzubringen.

2.

Übergabe des Volksschulwesens an die Kön. Polnischen Schulbehörden.

(Kundmachung des k. u. k. Kreiskommandos in Sandomierz vom 17 November 1917, E. Nr. $\frac{1001/\ V.A.}{U\ /}$)

Auf Grund der Verordnung vom 26 September 1917 V. Bl. Nr. 78, betreffend das Schulwesen, wird hiemit Kundgemacht, daß diese Verordnung sowie die

vom provisorischen Staatsrate beschlossenen Vorschriften, betreffend die Elementarschulen im Königreiche Polen, nebst den hiezu von der Übergangskommission des Staatsrates beschlossenen Übergangsbestimmungen mit dem heutigen Tage im Kreise Sandomierz in Kraft treten.

Als Kön. Polnischer Bezirksschulinspektor wurde seitens der Übergangskommission des Prov. Staatsrates Herr Johann Kamiński ernannt, der bereits sein Amt übernommen hat.

Die Kanzleien des Schulinspektorates wurden im I. Stock des Hauses Nr. 8, Opatowska-Gasse untergebracht.

3.

Errichtung einer Polizeihundestation in Klimontów.

Mit 1. November 1917 wurde in Klimontów im Anschlusse an den dortigen k. u. k. Feldgendarmerieposten eine Polizeihundestation errichtet und derselben als Rayon der Bereich der Gemeinden Klimontów, Koprzywnica, Łoniów, Jurkowice und Lipnik zugewiesen.

Hiedurch wird der Rayon der Polizeihundestation Sandomierz auf die Gemeinden Sandomierz, Dwikozy, Zawichost, Wilczyce, Obrazów und Samborzec eingeschränkt, wogegen jener der Polizeihundestation in Staszów (Amtsblatt Nr. 2 ex 1917 Punkt 4) für den Bereich der Gemeinden Staszów, Wiśniowa, Rytwiany, Połaniec, Tursko und Osiek unverändert bleibt.

Die Bestimmungen betreffend die Inanspruchnahme der Polizeihunde werden zur Erinnerung gebracht und zwar:

Sobald ein grösseres Verbrechen entdeckt wurde und besonders wenn vermutet werden kann, dass sich der Täter oder die mit der Tat im Zusammenhange stehenden Gegenstände im nächsten Umkreise des Tatortes befinden ist nachstehendes genau zu beachten:

a) ist es ein Haus, so muss insbesondere jedermann von der Tür und den Fenstern ferngehalten werden, durch welche der Verbrecher etwa die Flucht ergriffen haben könnte,

b) der Tatort muss in möglichst grossem Umkreise abgesperrt werden,

c) sind vom Täter am Tatorte Gegenstände zurückgeblieben, müssen diese unberührt bleiben,

d) auf etwa vorhandene Fussspuren des Verbrechers muss sorgfältigst geachtet werden und die Isolierung derselben durch Ausspannen von Bindfäden auf Pflöcken in möglichst grosser Breite bewirkt werden.

4.

Einstellung der Erteilung von Konzessionen zum Branntweinverschleisse.

Laut Wahrnehmungen des M.-G.-G. (FA.) häuften sich wieder in letzter Zeit verschiedenartige Gesuche um Verleihung von Konzessionen zum Verschleisse von Branntweinerzeugnissen und sonstigen Alkoholgetränken.

Da der Branntweinverschleiss bereits auf Grund der Vrdnung des M.-G.-G. FA. Nr. 127369 vom 18. Mai 1917 geregelt worden ist, wird, um die Interessenten von unnützen, mit Stempelauslagen und Gängen verbundenen Gesuchen abzuhalten und die Behörden zu entlasten, zur Kenntnis gebracht, dass das Überreichen derartiger Gesuche derzeit zwecklos ist und solche Gesuche grundsätzlich **a liminie** abgewiesen werden.

F. A. Nr. 3740|V A

5.

Beschränkung der Ausfolgung der Gewerbezeugnisse zum Leder-Handel für das Jahr 1918.

Mit der Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements Nr. 123 vom 10. Dezember 1916 wurde bestimmt, das vom 1 Jänner 1917 Handelspatente für den Handel mit Leder nur an solche Lederhändler ausgefolgt werden dürfen, welche durch Beibringung eines früher gültig gewesenen Handelspatentes der russ. Verwaltung zum ausschliesslichen Lederhandel einwandfrei nachzuweisen im Stande sind, dass sie bereits unter russ. Verwaltung sich ausschliesslich mit dem Lederhandel befasst haben.

Da eine weitere Vermehrung der bereits so wie so im Verhältnisse zu den vorhandenen Ledervorräten zu grossen Anzahl von Lederhändlern, nicht geboten erscheint hat das k. u. k. Militärgeneralgouvernement auf Grund des Punktes 3 des § 7., der Verordnung Nr. 61 vom 4. Juli 1917. verfügt, dass für das kommende Jahr 1918 Gewerbezeugnisse für den Lederhandel nur an solche Kaufleute ausgefolgt werden dürfen, welche im Besitze eines giltigen Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1917 sich befinden.

Jeder Gewerbeberechtigte Lederhändler hat wegen Ausfolgung eines Gewerbezeugnisses zum Lederhandel für das Jahr 1918 spätestens bis zum 15. Jänner 1918. einzuschreiten, da spätere Gesuche nicht berücksichtigt werden.

E. Nr. 19750|V.A.

6.

Änderung der Passvorschriften.

Mit der M G. G. Verordnung vom 16 Oktober 1917 Nr. 87 V. Bl. wurde das vorgeschriebene Passvisum für Reisende aus dem deutschen Verwaltungsgebiete in das Militärgeneralgouvernement Lublin aufgehoben.

Für Reisen aus dem Militärgeneralgouvernement Lublin in jenes von Warschau ist das Passvisum des kais. deutsch. Generalgouvernements Warschau (Passzentrale) oder des deutschen Vertreters beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin bzw. ein roter Passierschein auch künftighin erforderlich, indem sich die obige Verordnung laut M. G. G. Erlasses vom 12. November 1917 B. Nr. 167635|17 nur auf die Reisen aus dem deutschen Okkupationsgebiete in das österr.-ungarische bezieht.

E. Nr. 2368|M. A.

7.

Regelung der Transportmittel- Beistellung.

Zufolge M. G. G. Vdg. VIII Nr. 53684|17 wird mit 25 November l. J. bei der landw. Abt. des k. u. k. Kreiskommandos Sandomierz eine Transportdirigierungsstelle unter Leitung des landw. Referenten und des Transportmittel-Evidenzführers errichtet.

Der Transportdirigierungsstelle obliegt;

Verfügung über sämtliche im Kreise vorhandenen Transportmittel und deren Zuweisung an die Bedarfsstellen. (Organen des Kreiskommandos, Filialen, legitimierten Einkäufer der P. G. Z, P. L. Z. und P. F. Z., Kreisforstamt, Technische Abt. etc.) nach der Dringlichkeit und Wichtigkeit.

Die Transportdirigierungsstelle fordert den jeweiligen Fuhrwerkenbedarf wo immer möglich mittels Telephondepesche bei den betreffenden Gendarmerie-Posten an, welch letzteren die Bestimmung und Aufbringung der Fuhrwerke obliegt.

Säumige Beisteller werden vom betreffenden Gend. Posten mit Geldstrafe bis 50 Kronen bestraft.

Angeblich kranke Pferde werden vom Kreistierarzte untrersucht werden.

Die Verweigerung der Beistellung von Fuhrwerken ohne zwingenden Grund und in erwiesener böswilliger Absicht wird vom Kreiskommando im Sinne der Vdg. des A. O. K vom 19. August 1915 Vdgs. blatt Nr. 50 St. VII. bestraft.

E. Nr. 19108|VA.

8.

Entlohnungs-Tarif.

der Fuhrwerke für Dienstreisen der Beamten und Angestellten der Königl. Polnischen Behörden und Ämter, der P. G. Z. und anderer zur k. u. k. Armee im Felde nicht gehörender Personen:

Gebühr	Für eine Stunde	Für einen halben Tag (6 Stunden)	Für einen Tag (12 Stunden)	Für 24 Stunden
Einspänniges Fuhrwerk	1 Kr. 80 h	7 Kr. 50 h.	15 Kr.	25 Kr.
Zweispänniges Fuhrwerk	2 Kr. 80 h.	12 Kr. 50 h	25 Kr.	40 Kr.

Anmerkung.

1) Für Fuhrwerke aus der Stadt Sandomierz gebührt ein 50% Zuschlag über die obangeführten Gebühren.

2) Bei Berechnung der Gebühr ist die Zeit von der Stelligmachung des Fuhrwerkes bis zur Rückkehr in den Wohnort in Betracht zu ziehen.

3) Eventuell nötige Beleuchtung des Vorspannes hat der Benützer zu besorgen.

E. Nr. 19970|VA.

9.

Umrechnungskurs des Rubels.

Mit 13. März 1917 wurde der Rubelkurs mit A. O. K. Verordnung auf

100 Rubel=335 Kronen festgesetzt.

Mit 16. Juli 1917 auf
100 Rubel=325 Kronen.

Mit 1. August 1917 auf
100 Rubel=300 Kronen.

Mit 1. September 1917 auf
100 Rubel=280 Kronen.

Mit 7. September 1917 auf
100 Rubel=270 Kronen.

Mit 12. September 1917 auf
100 Rubel=260 Kronen.

Mit 18. September 1917 auf
100 Rubel=240 Kronen.

Mit 15. November 1917 bis auf weiteres auf
100 Rubel=230 Kronen.

10.

Umrechnung der Rubel auf Kronen bei Zahlungen der Steuern und anderer öffentlichen Abgaben.

Gemäss § 2. der Verordnung des Militärgeneralgouverneurs vom 1. April 1917 V. Bl. 34. ist bei allen Zahlungen in russischer Währung für das Ausmass der Zahlung in Kronenwährung der am Fälligkeitstage geltende Umrechnungskurs massgebend wofern nicht bei Zahlungen, die durch Verschulden der Verpflichteten nach dem Fälligkeitstage erfolgen, am Zahlungstage ein höherer Umrechnungskurs gilt.

Im letzteren Falle ist dieser höhere Kurs massgebend.

Anlässlich der erstmalig am, 14. Juli 1917 und sodann mehrmaligen Herabsetzung des amtlichen Umrechnungskurses für Rubeln von 3 Kr. 35 hl. bis auf 2 Kronen 30 Heller wird bemerkt, dass demnach bei Zahlungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben deren Fälligkeit schon vor dem 14. Juli 1917 bezw. 1. August 1917 eingetreten ist, bei fallendem Rubelkurse die Entrichtung nicht nach dem derzeit geltenden niedriegern Umrechnungskurse von 2 Kr. 30 h. erfolgen darf, sondern nach dem jeweils **im Zeitpunkte der Fälligkeit giltig gewesenen Rubelkurse** stattzudfinden hat.

E. Nr. 2291|MA.

11.

Transportmittelklassifikation Befreiungsnachweis für Zuchtpferde.

Es wurde festgestellt, das der landw. Zentralverein gelegentlich der gegenwärtig im Zuge befindlichen Transportmittelklassifikation, die von der Klassifikationskomission mit Widmungsblättern beteilten und mit dem Brande „KT" bezeichneten Pferde nachträglich mit dem Stempel „C. T. R." versieht, um diesen Pferden im Sinne der MGG. Vdg. W. F. Nr. 63457|17 die Begründung zur Befreiung von einer eventuellen Aushebung autzudrücken.

Dies ist gänzlich unstatthaft, da dem genannten Verein seit Erscheinen der zitierten Vdg. genügend Zeit zur Verfügung stand, die Befreiungsgründe für die Zuchtpferde, geltend zu machen und ihre Befreiung durchzuführen.

Die nachträglich- nach erfolgter Transportmittelklassifikation durch die Klassifikationskommission mit Widmungsblatt beteilten - mit dem Brandstempel „C. T. R." versehenen Pferde werden laut M. G. G. Vdg. VIII. Nr. 46182|17 vom 24. Oktober 1917 bei einer event. Aushebung in erster Linie eingezogen, das sind also Pferde, welche nebst dem Stempel „KT." auch jenen „C. T. R." tragen,- ausgenommen jener Pferde, welche nach der im Winter 1916|17 durchgeführten Transportmittelklassifikation nachträglich von der Abstellung befreit wurden. Über solche Pferde werden bei dem Kreis-und Pferdeergänzungsbezirkskommandos Verzeichnisse angelegt, und evident geführt.

Als Nachweis für die Befreiungsgründe der Zuchthengste gelten lediglich die auf Grund der Vdg. W. F. Nr. 88188 vom 1916 ausgestellten Lizenzierungsscheine.

Die vom C. T. R. allein ausgestellten Lizenzierungsscheine für Zuchthengste werden als ungiltig nicht berücksichtigt.

NICHTAMTLICHER TEIL.

12.

Verordnung der k. u. k. Militärverwaltung in Polen vom 28. September 1917 Nr. 80 V. Bl. St. XIX.

über die Bestätigung von Todesurteilen und Gnadenrecht.

Auf Grund der kraft Allerhöchsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch - ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens entsprechend den Wünschen des Provisorischen Staatsrates folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Regentschaftsrat hat das Recht der Bestätigung der von den königlich - polnischen Gerichten gefällten Todesurteile und der Begnadigung der von diesen Gerichten verurteilten Personen. Diese rechte sind jedoch dem Militärgeneralgouverneur vorbehalten wenn der verurteilte Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches ist. Vor Entscheidung ist das erkennende Gericht zu hören.

§ 2.

Dise Verordnung tritt mit der Einsetzung des Regentschaftsrates in Kraft.

13.

Warnung.

Infolge der im deutschen Okkupationsgebiete durchgeführten Maßnahmen, wurde der Rubel dort entwertet.

Um sich dann des Rubelgeldes, welches auf diese Art im deutschen Okkupationsgebiete nur schwer verwertet werden kann, zu entledigen, bereisen zahlreiche Personen das hiesige Verwaltungsgebiet und kaufen zu möglichst niedrigen Kurse Kronen, um ihre Geldbestände an Rubeln auszunützen.

Unter Hinweis auf die stets sinkende Tendenz des Rubelwertes, wird die Bevölkerung im eigenen Interesse **vor dem Verkaufe von Kronen gewarnt,** da sie sich hiedurch des unzweifelhaft sicheren und wertvolleren Zahlungsmittels entblößt.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut auf die Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 5. Juni 1916, Verordnungsblatt Nr. 60 hingewiesen, womit die Nichteinhaltung des amtlich verlautbarten Kurses im Zahlungsverkehre, mit Strafen bis 2000 Kronen und Arrest bis zu drei Monaten bedroht wird

INHALT:

Der K. u. k. Kreiskommandant:

ADOLF SCHALLER m. p. Oberst.